



Brüssel, den 25. November 2014
(OR. en)

15730/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0010 (COD)**

**DATAPROTECT 173
JAI 903
DAPIX 177
FREMP 213
COMIX 622
CODEC 2289**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung] = Sachstand

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 27. Januar 2012 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vorgelegt. Dieser Vorschlag ist Teil des sogenannten Datenschutzpakets, das daneben den Vorschlag für die Datenschutz-Grundverordnung beinhaltet.

2. Der Vorschlag zielt darauf ab, ein hohes, einheitliches Datenschutzniveau im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu garantieren und damit das gegenseitige Vertrauen zwischen den Polizei- und Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten zu stärken und den freien Datenverkehr und die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden zu erleichtern.

3. Mit dem Richtlinienentwurf soll der Rahmenbeschluss 2008/977/JI vom 27. November 2008 ersetzt werden. Dieser Rahmenbeschluss musste bis zum 27. November 2010 umgesetzt werden, und die Mitgliedstaaten mussten die Kommission bis zum 27. November 2013 über die Umsetzung unterrichten.

Einige Delegationen halten es für verfrüht, den Rahmenbeschluss 2008/977/JI nur wenige Jahre nach seiner Annahme durch ein neues Rechtsinstrument zu ersetzen. Mehrere Delegationen haben Vorbehalte bezüglich der Notwendigkeit, den Rahmenbeschluss durch ein neues Instrument zu ersetzen, das nicht nur grenzübergreifende Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auch innerstaatliche Verarbeitungsvorgänge erfasst.

4. Mit diesem Vermerk möchte der Vorsitz den Rat über die wichtigsten Fragen informieren, die derzeit im Rahmen des genannten Richtlinienvorschlags erörtert werden.

SACHSTAND

5. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat seit dem ersten Halbjahr 2012 unter den jeweiligen Vorsitzen über den Richtlinienvorschlag beraten. Dabei hat sie den Vorschlag zweimal in seiner Gesamtheit geprüft. Der Rat (JI) wurde regelmäßig – zuletzt im Oktober 2014 – über die Arbeit an diesem Dossier unterrichtet. Die Gruppe DAPIX hat den Vorschlag unter italienischem Vorsitz in ihren Sitzungen vom 29. September, 27. Oktober und 24. November 2014 erörtert.

6. Das Europäische Parlament hat seinen Bericht am 12. März 2014 angenommen¹.

7. Die wichtigste noch offene Frage betrifft den Gegenstand und die Ziele in Artikel 1 Absatz 1 und deren Abgrenzung gegenüber der Datenschutz-Grundverordnung. Damit verbunden ist die Frage, für welche Einrichtungen die Richtlinie gelten sollte.

¹ Dok. 7427/1/14 und 7428/14.

8. Der Gegenstand und die Ziele in Artikel 1 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags lauten wie folgt: "(...) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung". Einige Mitgliedstaaten bemängelten diese Formulierung, hauptsächlich da sie wünschten, dass sämtliche Tätigkeiten der Polizei durch ein einziges Rechtsinstrument abgedeckt werden.

9. Im Hinblick auf die Sitzung der Gruppe DAPIX vom 24. November 2014 hatte der Vorsitz für die Beratungen über den Gegenstand und die Ziele drei Optionen vorgelegt. Die erste Option besteht darin, den folgenden Wortlaut des griechischen Vorsitzes beizubehalten: "(...) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten und – im Hinblick auf diese Zwecke – des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafvollstreckung".

10. Die zweite Option besteht in dem Vorschlag des Vorsitzes, aus dem Wortlaut des griechischen Vorsitzes die Worte "im Hinblick auf diese Zwecke" zu streichen und somit den Schutz der öffentlichen Sicherheit von den Straftaten abzukoppeln, d.h. dass der Schutz der öffentlichen Sicherheit auch dann von der Richtlinie erfasst werden sollte, wenn er nicht den Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten dient. Zusätzlich zu dieser Änderung hat der Vorsitz einen neuen Erwägungsgrund 11a hinzugefügt, um zu präzisieren, was mit öffentlicher Sicherheit gemeint ist, nämlich dass die nationale Sicherheit und die Nachrichtendienste aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen bleiben. Mit dem neuen Erwägungsgrund wird auch klargestellt, dass die Richtlinie – wenn die öffentliche Sicherheit ohne Verknüpfung an Straftaten erwähnt wird – Tätigkeiten umfassen kann, die über den Geltungsbereich von Titel V Kapitel 4 oder 5 AEUV hinausgehen.

11. Die dritte Option für die Erörterung des Anwendungsbereichs ist ein Vorschlag der deutschen Delegation mit folgendem Wortlaut: "(...) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie durch die Polizei oder sonstige Strafverfolgungsdienste zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit".

Die Formulierungen "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" und "Schutz der inneren Sicherheit" stammen aus Artikel 72 AEUV.

12. In der Sitzung der Gruppe DAPIX vom 24. November 2014 bevorzugte eine Mehrheit der Delegationen den von DE vorgeschlagenen Wortlaut. Einige von ihnen erklärten jedoch, sie würden es vorziehen, den Begriff "*innere Sicherheit*" durch "*öffentliche Sicherheit*" zu ersetzen. Eine Delegation erwähnte Bereiche wie z.B. Lebensmittelsicherheit, Polizeitätigkeiten im Kontext von Demonstrationen oder die Tätigkeiten der Grenzpolizei als Bereiche, die in das Konzept der öffentlichen Sicherheit fallen könnten.

13. Die Kommission lehnte die Streichung der Worte "im Hinblick auf diese Zwecke" ab, da sie es für wichtig hielt, dass die derzeit durch den Rahmenbeschluss von 2008 – den die Richtlinie ersetzen soll – abgedeckten Bereiche auch weiterhin von der Richtlinie erfasst werden. Die Kommission warnte ferner davor, den Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs auf Bereiche auszudehnen, die derzeit durch die Richtlinie von 1995 abgedeckt werden und somit durch die Datenschutz-Grundverordnung ersetzt würden, da dies das Schutzniveau senken könnte. Die Kommission war auch deshalb gegen die Streichung der Worte "im Hinblick auf diese Zwecke", weil die Abgrenzung des Gegenstands zwischen den beiden in Verhandlung stehenden Rechtsinstrumenten sehr schwierig werden würde und die Gefahr bestünde, dass Grauzonen entstehen.

14. Der Vorsitz hatte im Hinblick auf die Erörterung der Kapitel I und II durch die Gruppe DAPIX am 29. September 2014 eine neue **Begriffsbestimmung für "zuständige Behörde"** in Artikel 3 Nummer 14 vorgelegt, die auch Folgendes umfasste: "jede Stelle/Einrichtung, die gemäß einzelstaatlichem Recht mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten und[– im Hinblick auf diese Zwecke –] des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafvollstreckung beauftragt ist". Während diese Begriffsbestimmung allgemein akzeptiert wurde, gaben einige Mitgliedstaaten zu bedenken, dass dies den Anwendungsbereich auf jede einzelne Einrichtung ausdehnen würde, die rechtlich dazu verpflichtet ist, der Polizei bestimmte Informationen bereitzustellen. In dem Textentwurf, der der Gruppe DAPIX am 24. November 2014 vorgelegt wurde, hatte der Vorsitz Erwägungsgrund 11 umformuliert, um diesen Bedenken zu begegnen. Mit diesem Erwägungsgrund soll präzisiert werden, dass beispielsweise Finanzinstitute nicht erfasst würden, auch wenn sie von ihnen verarbeitete personenbezogene Daten zum Zwecke der Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten speichern und sie den nationalen Behörden bereitstellen.

Während die Kommissionsdienststellen den neuen Wortlaut in diesem Erwägungsgrund akzeptieren könnten, konnten die Delegationen dem neuen Text nicht zustimmen.

WEITERES VORGEHEN

15. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass Fortschritte bei der Frage des Gegenstands und der Ziele erzielt werden müssen. Die Beratungen über diese Frage werden unter lettischem Vorsitz fortgeführt.

Der Rat wird fristgerecht über diese Bemühungen auf dem Laufenden gehalten.
